

Es ist wieder einmal so weit: Der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) ist von bisher 3.000,00 EURO auf 3.300,00 EURO und die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) ist von bisher 840,00 EURO auf 960,00 EURO ab dem 1.1.2026 erhöht worden.

Die damit im Zusammenhang stehenden Grundsätze gelten unverändert fort: Viele von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und zahlen diesen neben ihrem Gehalt steuerfrei eine Vergütung in Höhe des Übungsleiterfreibetrages, der Ehrenamtspauschale oder beider Freibeträge. Das ist unproblematisch, solange die Tätigkeit, die steuerfrei bezahlt wird, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Freibeträge erfüllt.

Dazu gehört gern. § Nr. 26/26a EStG, dass diese Tätigkeiten **nebenberuflich** ausgeübt werden. Naturgemäß kann das dann in beiden Fällen nicht dieselbe Tätigkeit sein, die hauptberuflich für denselben Auftraggeber geleistet wird, also zu den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag der Haupttätigkeit gehört.

Für die zusätzliche Zahlung der Ehrenamtspauschale gern. § 3 Nr.26a EStG **neben** dem steuerfreien Übungsleitergeld gern. § 26 EStG ist es entscheidend, dass der Arbeitnehmer für seine Arbeitgeber drei **verschiedene** Tätigkeiten erbringt, also kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den drei Tätigkeiten besteht. Letztlich darf für **dieselbe** Tätigkeit neben der Übungsleiterpauschale **nicht** auch noch die Ehrenamtspauschale beansprucht werden. Für **unterschiedliche** Tätigkeiten ist das hingegen sehr wohl möglich.

Wir empfehlen, solche Tätigkeiten immer durch dokumentierte **Stellenbeschreibungen** deutlich voneinander abzugrenzen. Im Zweifel fragen Sie uns bitte dazu.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.